



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2024/189</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	22.10.2024	öffentlich

**Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg und des Verzeichnisses der Pauschalsätze zu beschließen:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwegesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren  
in der Stadt Friedberg**

**vom [Datum]**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Friedberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  5. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.



#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am [Datum] in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg vom 22.07.2016 mit der ersten Änderung am 17.06.2019 außer Kraft.



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Stadt Friedberg

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. bis 3., 5. bis 10.) und den Personalkosten (Nummer 4.) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	5,76 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	1,76 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	5,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	8,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	11,29 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	5,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	8,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,88 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	10,44 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	15,87 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,58 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	12,33 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	7,33 Euro



## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW	94,26 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW oder Kommandowagen KdoW	91,83 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	199,38 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	262,52 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	272,23 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	116,51 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	153,61 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	182,61 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	359,08 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	238,21 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	60,15 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	278,57 Euro
ein Redundanzfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug)	19,06 Euro
ein Flachwasser-Schubboot, RTB 1	82,25 Euro
ein Verkehrssicherungsanhänger	4,00 Euro
ein Lichtmastanhänger	132,50 Euro
ein Transportanhänger	38,00 Euro



### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	einen Mehrzwecksauger	33,76 €
b)	eine Schmutzwasserpumpe	36,69 €
c)	eine Tauchpumpe	22,55 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben (Stand 01.12.2022 16,90 €). Zusätzlich wird abweichend von Nummer 4 Satz 2 für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Fehlalarme durch Brandmeldeanlage Feuerwehr Friedberg	750,00 €
--	----------



Feuerwehren Ortsteile 350,00 €

Falschalarme– vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Türöffnungen / Schließung 90,00 €

Entfernen von Insektennestern 160,00 €

## 6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3.).

## 7. Leistungen der Schlauchwerksatt

Prüfen, Reinigen und Trocknen je Schlauch 8,50 €

## 8. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemluftflaschenfüllung je Flasche 6,50 €

Die Gebühr für die Reinigung, Überprüfung und Instandsetzung von Masken und Geräten wird nach Aufwand berechnet.

## 9. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigungskosten Einsatzkleidung je Jacke oder Hose 12,00 €

## 10. Beratungsleistungen

Für Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde 30,00 € berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen wird zusätzlich eine Anfahrtspauschale von 30,00 € berechnet.

Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage 90,00 €



### **Zusammenfassung / Anlass:**

Die Haushaltsstrukturkommission hat der Verwaltung empfohlen, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg (im Folgenden Feuerwehrkostensatzung genannt) zu überarbeiten und die Pauschalsätze anzupassen. Das Gremium soll daher heute über den Neuerlass der Feuerwehrkostensatzung beraten und eine Empfehlung an den Stadtrat aussprechen.

### **Verfahren:**

Der Ausschuss ist für die Beratung zuständig (§ 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. a GeschO), die abschließende Entscheidung für den Erlass und die Änderung von Satzungen liegt beim Stadtrat (§ 2 Ziffer 9 GeschO).

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

Die Feuerwehrkostensatzung wurde im Jahr 2016 neu erlassen (Beschluss FPOA vom 30.06.2016, Beschluss Stadtrat vom 21.07.2016) und im Jahr 2019 erstmals geändert (Beschluss FPOA vom 12.07.2018, Beschluss Stadtrat vom 26.07.2018).

### **Rechtslage:**

Die Feuerwehrkostensatzung bildet zusammen mit Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) die rechtliche Grundlage, um Kostenersatz für bestimmte Leistungen der Feuerwehren geltend machen zu können. Freiwillige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, können von der Stadt Friedberg nicht weiterberechnet werden.

In der Anlage zur Satzung ist ein Verzeichnis der Pauschalsätze enthalten, das die Höhe der Vergütung für die jeweiligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Friedberg festlegt.

### **Gründe für den Neuerlass der Satzung:**

Die Haushaltsstrukturkommission hat der Verwaltung empfohlen, die Feuerwehrkostensatzung, insbesondere das Verzeichnis der Pauschalsätze, zu überarbeiten und zu aktualisieren, da durch eine Anpassung der Pauschalsätze voraussichtlich höhere Einnahmen für die Stadt Friedberg erzielt werden können.

Um die Rechtssicherheit der Kostenbescheide zu gewährleisten, ist eine ordnungsgemäße und transparente Kalkulation der Kosten erforderlich, die auf den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten basiert. Die Mustersätze des Gemeindetags dürfen dabei nicht direkt übernommen werden. Diese Verpflichtung zur genauen Kalkulation gründet sich auf einschlägige Rechtsprechung, die eine individuelle Kostenaufstellung fordert, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen.

Ein Großteil der in Rechnung gestellten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren wird von den Versicherungen der Kostenschuldner übernommen, wie beispielsweise der KFZ-Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfällen. In der Praxis kommt es daher häufig vor, dass Versicherungen Widerspruch gegen erlassene Bescheide einlegen oder Klage erheben, da sie die zugrundeliegende Kostenkalkulation regelmäßig kritisch hinterfragen. Um diesen





Anfechtungen standzuhalten und weiterhin rechtssichere Kostenbescheide erlassen zu können, muss die Feuerwehrkostensatzung korrekt und belastbar kalkuliert sein.

Aus den genannten Gründen empfiehlt auch der Bayerische Gemeindetag, die Feuerwehrkostensatzungen regelmäßig, etwa alle 4 bis 5 Jahre, zu überprüfen und anzupassen. Die Satzung soll neu erlassen werden, da eine Änderungssatzung aufgrund der vielen Änderungen als zu unübersichtlich erscheint.

Zum Neuerlass der Feuerwehrkostensatzung fand zusammen mit dem Feuerwehrpfleger Dr. Mersdorf, dem federführenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg, und den hauptamtlichen Gerätewarten eine umfangreiche Vorbesprechung statt, in der insbesondere Dr. Mersdorf dem vorgeschlagenen Vorgehen zugestimmt hat.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:**

#### **1. Ergänzung des § 1 Abs. 2 – Aufnahme des Punktes 5: „die Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung“**

In der Vergangenheit hat die Stadt Friedberg mehrfach in Eigenregie eine mobile Atemschutzstrecke zur Ausbildung ihrer ehrenamtlichen Feuerwehrleute angemietet, da der Landkreis keine eigene Übungsstrecke hatte und externe Kapazitäten limitiert waren. Soweit „Lücken“ für Gäste vorhanden waren, durften diese den „Friedberger Container“ in geringem Umfang mitbenutzen. Die bisherige Kostensatzung hat es nicht zugelassen, die Mietkosten anteilig auf die anderen Nutzer umzulegen. Durch die Aufnahme dieses Passus in die Satzung wird die Möglichkeit geschaffen, eine faire und transparente Kostenverteilung vorzunehmen und die Nutzung effizienter zu gestalten, falls bei der zwischenzeitlich vom Landkreis beschafften Atemschutzstrecke Kapazitätsengpässe auftreten und die Stadt Friedberg erneut selbst einen Atemschutzcontainer anmieten sollte.

#### **2. Strecken- und Stundenkosten**

Als Hilfestellung für die Berechnung der Strecken- und Stundenkosten hat der Gemeindetag Berechnungsvorlagen für sämtliche Feuerwehrfahrzeuge erarbeitet, mithilfe derer die Kosten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg neu kalkuliert wurden.

Hierfür wurden folgende Fahrzeugdaten erhoben:

- Kaufpreis abzüglich sämtlicher Zuschüsse
- Durchschnittliche jährliche Ausrückestunden
- Durchschnittliche jährliche Ausrückekilometer

Aufgrund der unterschiedlichen Einsatz- und Aufgabengebiete rücken einige Fahrzeuge häufiger aus als andere. Zudem sind die Fahrzeuge der Ortsteile deutlich seltener im Einsatz als die Fahrzeuge der FFW Friedberg. Dies führt zu teilweise erheblichen Unterschieden in den errechneten Strecken- und Stundenkosten. Diese sind aber aufgrund der Rechtslage und der Rechtsprechung zunächst unabänderbar; eine „Mischkalkulation“ aller Fahrzeuge im Stadtgebiet ist nicht möglich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die kalkulierten Pauschalsätze (z. B. bei den Ortsteilwehren) durch einen politischen Beschluss um einen bestimmten Prozentsatz zu kürzen (den dann nicht der Kostenschuldner, sondern die Stadt Friedberg bzw. die Allgemeinheit zu tragen hätte). Dies würde jedoch dem wesentlichen Anlass der Neukalkulation



(Empfehlung der Haushaltsstrukturkommission) den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (Art. 61 GO) und der aktuellen Haushaltslage widersprechen, weshalb die Verwaltung von dieser Option abrät.

Bei Fahrzeugklassen, von denen mehrere Exemplare vorhanden sind (z. B. TSF, MTW oder LF10) wurde zulässigerweise je ein repräsentatives Fahrzeug für die Kalkulation herangezogen.

Die Höhe der gemeindlichen Eigenbeteiligung für die Vorhaltekosten der Fahrzeuge soll bei je 10 % des jährlichen Abschreibungsbetrags beibehalten werden.

Die Fahrzeuggruppen „Kleinalarm- oder Mehrzweckfahrzeug“ und „Versorgungs-LKW“ werden aus der Satzung gestrichen, da solche Fahrzeuge sich nicht mehr im Bestand der Friedberger Feuerwehren befinden.

Ein Muster des Berechnungsschemas ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

### **3. Personalkosten**

Die Verwaltung empfiehlt die Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende von 24,00 auf 28,00 € pro Stunde zu erhöhen. Dieser Betrag entspricht der aktuellen Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags und wurde von den Gerichten bisher überwiegend akzeptiert.

### **4. Pauschalgebühren**

Für Fehlalarme einer Brandmeldeanlage, Türöffnungen und -schließungen sowie das Entfernen von Insektenestern wurden bereits Pauschalgebühren erhoben. In der Kalkulation der Pauschalgebühren wird von einem durchschnittlichen Einsatz der jeweiligen Art ausgegangen. Da sich die Kosten für Personal und Fahrzeuge ändern, müssen auch die Pauschalgebühren entsprechend neu kalkuliert und angepasst werden.

### **5. Arbeitsstundenkosten**

Auch die Arbeitsstundenkosten für die Mehrzwecksauger und die Tauchpumpe wurden aufgrund von Ersatzbeschaffungen neu berechnet und die Pauschalgebühren wurden entsprechend angepasst.

### **6. Leistungen der Schlauchwerkstatt**

Durch die Neubeschaffung der Schlauchpflegeanlage, wurden auch die Kosten für das Prüfen, Reinigen und Trocknen je Schlauch neu kalkuliert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 125 Feuerwehreinsätze abgerechnet, wodurch Einnahmen in Höhe von knapp 89.000 € erzielt wurden. Durch die Anpassung der Pauschalsätze an die tatsächlichen Kosten der Stadt Friedberg lässt sich eine Mehrung der Einnahmen im Bereich Kostenersatz für Feuerwehreinsätze prognostizieren.

Vorlagennummer: 2024/189

---



**Anlagen:**

Anlage 1: Musterkalkulation

Anlage 2: Gegenüberstellung alte Satzung / neue Satzung